OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350326/2/Py/SH

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau R G, R x/2.OG x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Dezember 2016, GZ: BHLLSO-2016-268499/9-KJ, betreffend Zurückweisung ihres Antrags auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2016, GZ: BHLLSO-2016-268499/9-KJ, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 28. Oktober 2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs zusammengefasst mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie die von ihr mit Schreiben vom 10. November 2016 geforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist von drei Wochen nicht vorgelegt habe. Da bis dato keine Nachreichung einlangte, kam sie dem Verbesserungsauftrag nicht nach und ist ihr Antrag daher zurückzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. Dezember 2016. Darin bringt die Bf zusammengefasst vor, dass ihr das Schreiben vom 10. November 2016 nicht zugestellt wurde. Zudem sei bis jetzt kein Unterhalt festgesetzt worden, da das Verfahren noch im Gange ist.

3. Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH vom 29. April 2010, Zl. 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, ist somit unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einem administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die “Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

5.2. Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

5.3. Der gegenständliche Verfahrensakt weist zwar ein mit 10. November 2016 datiertes Schreiben der belangten Behörde an die Bf auf, wonach sie zur Vorlage ergänzender Unterlagen aufgefordert wurde, ein Nachweis darüber, dass der Bf dieser Verbesserungsauftrag nachweislich zugestellt wurde, liegt jedoch nicht vor. Die Bf bestreite vielmehr, dass ihr ein solches Schreiben zugegangen ist. Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Zurückweisung eines Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung jedoch, dass die hilfesuchende Person auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nachweislich hingewiesen worden ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung geht jedoch (mangels nachweislicher Zustellung des Verbesserungsauftrages an die Bf) aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht hervor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Zurückweisungsbescheid zu beheben.

6. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Entscheidung keine inhaltliche Aussage darüber trifft, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung an die Bf im November 2016 tatsächlich vorlagen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny